BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948 Ausgegeben am 30. Dezember 1948 51. Stück

241. Bundesverfassungsgesetz: Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege.
242. Bundesverfassungsgesetz: Erlassung ergänzender Bestimmungen zum Wohnungsanforderungsgesetz.
243. Bundesgesetz: Lebensversicherungen mit Auslosung.
244. Bundesgesetz: Zweite Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948.
245. Bundesgesetz: Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge.
246. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1947.
247. Bundesgesetz: 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetz.
248. Bundesgesetz: Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1948.
249. Bundesgesetz: Notarversicherungs-Anpassungsgesetz.
250. Bundesgesetz: Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes.
251. Bundesgesetz: Außenhandelsverkehrsgesetz 1948.
252. Bundesgesetz: Anbaugesetz-Novelle.
253. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.
254. Verordnung: Wiederherstellung von Zuständigkeiten auf gewerberechtlichem Gebiet.
255. Verordnung: Aufhebung der Bewirtschaftung von Seilergarn aus Hanf sowie nichtwollhaltigen alten und neuen Hadern und Reißspinnstoffen daraus.
256. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend eine Ergänzung des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Berufsvormundschaften.
257. Verordnung: Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz.
258. Verordnung: Ausdehnung der Preisregelung auf Bier.
259. Verordnung: Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz.
260. Kundmachung: Teilweise Aufhebung des Bundesgesetzes, womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird, durch den Verfassungsgerichtshof.

241. Bundesverfassungsgesetz vom 17. November 1948, womit weitere Maßnahmen zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 9/1947, zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 242, ist die Jahreszahl „1948" durch „1949" zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl **Gerö**

242. Bundesverfassungsgesetz vom 24. November 1948, womit ergänzende Bestimmungen zum Wohnungsanforderungsgesetz erlassen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Die Verfassungsbestimmungen des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der des § 21, Abs. (2), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 255, sind für die jeweilige Dauer der Geltung des Wohnungsanforderungsgesetzes wirksam.

(2) Die Einschränkungen, die § 5, Punkt 7, des Wohnungsanforderungsgesetzes in der Fassung des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialisten-Gesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, durch das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialisten-Gesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen und durch das Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948, B. G. Bl. Nr. 70, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialisten-Gesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen erfahren hat, werden durch die Bestimmungen des Abs. (1) nicht berührt.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl **Maisel**

243. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1948, betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Lebensversicherungsverträge, nach denen die im Ab- und Erlebensfalle zu leistende Versicherungssumme für den Fall der Auslosung vorzeitig zu zahlen ist, gelten nicht als Ausspielung im Sinne des Lotto-Patentes vom 13. März 1813.

§ 2. Die im Reichsanzeiger Nr. 14 vom 17. Jänner 1940 veröffentlichte Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Außerkraftsetzung des österreichischen Bundesgesetzes vom 16. Oktober 1937, B. G. Bl. Nr. 345, betreffend eine Änderung des Versicherungs-Regulativs, wird hiemit aufgehoben.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl **Zimmermann**

244. Bundesgesetz vom 17. November 1948, womit das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG. abgeändert wird (Zweite Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG.) wird abgeändert wie folgt:

1. Die Abs. (4) und (5) des § 23 erhalten folgende Fassung:

„(4) Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich, so ist das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber beim Gemeindeamt des Zustellungsortes zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzumachen. Die Anzeige ist in den für die Wohnung oder das Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokal bestimmten Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen.

(5) Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist."

2. § 24, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Kann eine solche Zustellung nicht bewirkt werden, so ist der Empfänger durch eine schriftliche Anzeige aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit in dem betreffenden Raum anwesend zu sein. Die Anzeige ist in der Wohnung oder in dem Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokal zurückzulassen oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen. Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist. Die Beschädigung oder das Abreißen der schriftlichen Aufforderung ist auf die Gültigkeit des Vorgangs ohne Einfluß. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so ist nach § 23, Abs. (4) bis (6), vorzugehen."

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Tag nach seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

Renner

Figl **Schärf** **Helmer** **Gerö** **Hurdes**
Maisel **Zimmermann** **Kraus** **Kolb** **Sagmeister**
Krauland **Übeleis** **Migsch** **Gruber** **Altenburger**

245. Bundesgesetz vom 17. November 1948 über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Bedeckung des Schillingerfordernisses für die im Vertrag zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 2. Jänner 1948 sowie im Vertrag zwischen der Bundesregierung und der European Corporation Administration (ECA) vom 2. Juli 1948 vorgesehenen Sonderkonten hat die Österreichische Nationalbank, soweit dieses Erfordernis nicht durch Schillingeinzahlungen aus dem Erlös der verkauften Güter seine Deckung findet, dem Bund auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen kurzfristige Kredite zu gewähren.

(2) Die aus diesen Krediten stammenden Schillingbeträge dürfen nur zur Veranlagung auf den bei der Nationalbank zu führenden Sonderkonten verwendet werden und sind nach Aufhören dieses Verwendungszweckes sogleich an die Österreichische Nationalbank zurückzuzahlen.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann mit der Österreichischen Nationalbank eine Vereinbarung über die Verzinsung dieser Kredite treffen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Bedeckung dieser Kredite Schatzscheine begeben.

§ 3. Die mit der Durchführung dieser Kreditaufnahme verbundenen Verrechnungen, mit Ausnahme der Zinsenzahlungen [§ 2, Abs. (1)], haben in der Anlehensgebarung zu erfolgen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl **Zimmermann**

246. Bundesgesetz vom 24. Dezember 1948 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1947.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1947 wird die Genehmigung erteilt.

Renner

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Kolb Sagmeister
Krauland Übeleis Migsch Gruber Altenburger

247. Bundesgesetz vom 24. November 1948, betreffend Abänderung des Lohnpfändungsrechtes (2. Lohnpfändungsanpassungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung 1940) vom 30. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1451, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. November 1947, B. G. Bl. Nr. 248, betreffend Abänderung des Lohnpfändungsrechtes (Lohnpfändungsanpassungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3, Z. 4, tritt an die Stelle des Betrages von 240 S der Betrag von 450 S.

2. § 5 hat zu lauten:

§ 5. Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen.

(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 400 S monatlich,

bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 90 S wöchentlich,

bei Auszahlung für Tage in Höhe von 13 S täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrages.

(2) Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 45 S monatlich (11 S wöchentlich, 1·50 S täglich), höchstens um 150 S monatlich (36 S wöchentlich, 6 S täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 300 S monatlich (70 S wöchentlich, 10 S täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen.

§ 2. Die Vorschriften des § 12 der Lohnpfändungsverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte „nach dem 30. November 1940" die Worte „nach Inkrafttreten des 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes" zu treten haben.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf eines Monates nach der Kundmachung in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl Gerö

248. Bundesgesetz vom 24. November 1948 über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 1/1946, des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, und der Bundesgesetze vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 254 und 255, wird unter Berücksichtigung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. November 1948, B. G. Bl. Nr. 260, abgeändert wie folgt:

1. Dem § 21 wird als Abs. (2) angefügt:

„(2) Über Berufungen entscheidet für den Bereich des Landes Wien das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Art. 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), für den Bereich der übrigen Bundesländer der Landeshauptmann in zweiter und letzter Instanz."

2. Im § 24, Abs. (1), sind die Worte „31. Dezember 1948" zu ersetzen durch „31. März 1949".

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Kraft. Mit seiner Vollziehung sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl Maisel Gerö

249. Bundesgesetz vom 24. November 1948 über die Anpassung der Leistungen in der Notarversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse (Notarversicherungs-Anpassungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zu den Geldleistungen aus der Notarversicherung wird Personen mit dem Wohnsitz im Inland, deren Anspruch sich gegen die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates richtet, ein Zuschlag in der Höhe von 60 v. H. der Leistung gewährt. Für die Unfallsrente gilt dies jedoch nur, wenn sich der Unfall vor dem 1. Jänner 1948 ereignet hat.

(2) Bei der Berechnung des Zuschlages zu den Leistungen aus der Pensionsversicherung ist nur der vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes erworbene Teil der Zusatzrente zu berücksichtigen.

§ 2. In den nach dem 31. Dezember 1947 eingetretenen, beziehungsweise eintretenden Versicherungsfällen sind die in festen Zahlen angegebenen Höchst- und Mindestgrenzen für die Bemessung der Versicherungsleistungen auf das 1·6fache zu erhöhen. Das gleiche gilt bei Ermittlung der Höchstgrenze für Invaliditäts-(Alters)renten nach § 11, Abs. (1), zweiter Satz, Notarversicherungsgesetz 1938, B. G. Bl. Nr. 2, für Monatseinkommen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1948.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl Maisel

250. Bundesgesetz vom 24. November 1948, womit das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 8, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 187, des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 126 und des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 220, sind die Worte „31. Dezember 1948" durch die Worte „30. Juni 1949" zu ersetzen.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl Maisel

251. Bundesgesetz vom 24. November 1948, über die Regelung des Warenverkehres mit dem Auslande (Außenhandelsverkehrsgesetz 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Aus- und Einfuhr von Waren über die Grenzen des österreichischen Zollgebietes unterliegt, soweit nicht dieses Bundesgesetz oder sonstige Vorschriften anderes festsetzen, keiner Beschränkung.

§ 2. (1) Rechtsgeschäfte, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Listen A oder B (Anlagen zu diesem Bundesgesetz) angeführten Waren zum Gegenstand haben, sind vor ihrem Abschluß der Außenhandelskommission (§ 7) zu melden; sie bedürfen der Zustimmung dieser Kommission.

(2) Die Meldung ist ohne Rücksicht darauf, ob es sich um entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte handelt, zu erstatten.

(3) Die Außenhandelskommission hat dem Bundesministerium für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank mitzuteilen, ob sie dem Rechtsgeschäft zustimmt. Diese Mitteilung hat, wenn es sich um Anträge, die die Ausfuhr gegen Devisenzahlung oder im Clearingverkehr betreffen, handelt, binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Einganges der Anmeldung, zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung der Außenhandelskommission als erteilt. Auch hievon ist das Bundesministerium für Finanzen und die Österreichische Nationalbank zu verständigen.

(4) Die Zustimmung der Außenhandelskommission bildet die Voraussetzung für die Erteilung der nach den devisenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung.

§ 3. (1) Rechtsgeschäfte mit dem Auslande, die nicht meldepflichtige Waren betreffen, sind vor ihrem Abschluß der Außenhandelskommission anzuzeigen, wenn solche Waren gegeneinander ausgetauscht werden sollen (Kompensationsgeschäfte).

(2) Die im Abs. (1) genannten Rechtsgeschäfte können nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Einganges der Anzeige, durchgeführt werden. Der Ablauf dieser Frist, von dem die Außenhandelskommission die Österreichische Nationalbank zu verständigen hat, bildet die Voraussetzung für die Erteilung der nach den devisenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung.

§ 4. (1) Die Außenhandelskommission kann ihre Zustimmung mit Auflagen, die gesamtwirtschaftlichen Interessen dienen, verbinden; sie kann insbesondere den Nachweis verlangen, daß Lieferungen zur Erfüllung der in zwischenstaatlichen Verträgen vereinbarten Kontingente für die Aus- und Einfuhr von Waren durchgeführt wurden.

(2) Die Außenhandelskommission kann für den Abschluß von Warenaustauschgeschäften mit dem Auslande (Kompensationsgeschäfte) die gleichen Auflagen vorschreiben.

§ 5. (1) Ist die Zustimmung erteilt oder gilt sie als erteilt [§ 2, Abs. (3)], so hat das Bundesministerium für Finanzen binnen zwei Werktagen die Bewilligung auszufertigen und den Anmeldenden zu verständigen.

(2) Anmeldungen gemäß § 2 unterliegen folgenden Stempelgebühren:

a) Für jedes Postpaket 2 S,

b) andere Anmeldungen für jeden Bogen 3 S; wenn der Wert der zur Aus- oder Einfuhr bestimmten Sache 1000 S übersteigt, für jeden Bogen 10 S.

(3) Nähere Bestimmungen über das Verfahren gemäß den §§ 2 und 3 trifft das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung.

§ 6. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann auf Beschluß der Außenhandelskommission einzelne oder Gruppen der in den Listen A und B genannten Waren und bestimmte Arten des Warenverkehres mit dem Auslande durch Verordnung von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausnehmen. Ebenso kann es durch Verordnung für bestimmte Warengruppen oder für bestimmte Arten von Geschäften die im § 2, Abs. (3), und § 3, Abs. (2), festgelegten Fristen abändern.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung für eine namentlich festzustellende Gruppe von Waren der Liste B durch Verordnung verfügen, daß die Zustimmung zur Einfuhr solcher Waren bei ihrem Einlangen an der Grenze nachgewiesen werden muß. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so hat der Verfügungsberechtigte binnen 24 Stunden die Ausfuhr der Ware in das Herkunftsland oder deren Verbringung auf ein Zollager im gebundenen Verkehr zu veranlassen. Wird die Ware binnen 24 Stunden nicht wieder ausgeführt oder wird bei ihrem Verbleib im Inland nicht binnen 48 Stunden nach der Einlagerung die Zustimmung zur Einfuhr erteilt, hat das Zollamt unbeschadet der sonstigen Straffolgen die Einziehung der Ware ohne Entschädigung auszusprechen.

(3) Die Außenhandelskommission kann Unternehmungen, die Waren der Liste A oder B aus- oder einführen wollen, von der Meldepflicht gemäß § 2 befreien; eine solche Befreiung ist zeitlich zu befristen und mengen- oder wertmäßig zu begrenzen.

II. Organisatorische Bestimmungen.

§ 7. (1) Zur zusammenfassenden Bearbeitung der sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Aufgaben wird die Außenhandelskommission errichtet.

(2) Ihr obliegt es insbesondere:

1. Vorverträge für den Abschluß entgeltlicher Warengeschäfte mit dem Auslande zu prüfen, die zur Durchführung solcher Geschäfte erforderlichen Verfügungen zu treffen und ihre Abwicklung zu überwachen,

2. Anbote aus Warenaustauschgeschäften (Kompensationsgeschäften) zwischen Käufern und Verkäufern des In- und Auslandes zu prüfen, die zur Durchführung dieser Geschäfte erforderlichen Verfügungen zu treffen und ihre Abwicklung zu überwachen,

3. die Zustimmung zur Aus- und Einfuhr (§ 2) zu erteilen und Auflagen gemäß § 4 vorzuschreiben,

4. die Abwicklung von Warenaustausch- und Zahlungsabkommen sowie von Handelsverträgen mit dem Auslande zu überwachen,

5. Richtlinien für die Handhabung der Aus- und Einfuhrbeschränkungen sowie nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank oder auf deren Antrag Richtlinien über die Höhe des zu belassenden zweckbestimmten Anteiles am Exporterlös in ausländischen Zahlungsmitteln festzusetzen.

§ 8. (1) Der Außenhandelskommission gehören der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, die Bundesminister für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau, für Volksernährung, für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, ferner als Experten der Präsident der Österreichischen Nationalbank, der Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsident der Landwirtschaftskammer für Wien und Niederösterreich als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages an; sie können sich durch Beamte ihres Ressorts, beziehungsweise ihrer Körperschaften vertreten lassen.

(2) Den Vorsitz in der Außenhandelskommission führt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau.

(3) Falls eine einhellige Auffassung über eine in der Kommission behandelte Frage nicht erzielt werden kann, sind die voneinander abweichenden Stellungnahmen in der Niederschrift über die Sitzung der Kommission festzuhalten. Die Entscheidung trifft die Bundesregierung.

§ 9. Die Geschäfte der Außenhandelskomission führt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

§ 10. (1) Zur Beratung und Begutachtung der allgemeinen Angelegenheiten des Warenverkehres mit dem Auslande wird beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau der Außenhandelsbeirat errichtet.

(2) Dem Außenhandelsbeirat obliegt es insbesondere:

a) Vorschläge zu einer ordnungsmäßigen Abwicklung des Warenverkehres mit dem Auslande und dessen Anpassung an die volkswirtschaftlichen Erfordernisse zu erstatten,
b) Gutachten in Angelegenheiten des Warenverkehres mit dem Auslande und über die Art seiner Durchführung und Überwachung abzugeben,
c) Anträge gemäß § 6, Abs. (1), zu stellen,
d) Richtlinien für die Handhabung der Aus- und Einfuhrsbeschränkungen (§ 2) sowie im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank Richtlinien über die Höhe des zu belassenden Anteiles am Exporterlös [§ 7, Abs. (2), Ziff. 5] vorzuschlagen.

(3) Der Außenhandelsbeirat ist vor einer Verfügung gemäß § 5, Abs. (3), und § 6, Abs. (3), anzuhören.

§ 11. (1) Mitglieder des Außenhandelsbeirates sind:

1. Je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien, als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs,

2. ein Vertreter der Österreichischen Nationalbank,

3. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau, für Volksernährung, für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, für Verkehr, für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und

4. je ein Vertreter der Bundesländer.

(2) Für jedes Mitglied des Außenhandelsbeirates ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Die im Abs. (1), Ziff. 1, genannten Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, das unter Ziff. 2 genannte Mitglied (Ersatzmann) auf Vorschlag des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank und die unter Ziff. 4 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) auf Vorschlag des zuständigen Landeshauptmannes vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt.

(4) Die in Abs. (1), Ziff. 1 und 4, genannten Mitglieder des Außenhandelsbeirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Beirat erwachsenden Barauslagen Anspruch.

(5) Die Mitglieder des Außenhandelsbeirates sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, von denen sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 12. (1) Den Vorsitz im Außenhandelsbeirat führt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann.

(2) Falls eine einhellige Auffassung über eine im Außenhandelsbeirat behandelte Frage nicht erzielt werden kann, sind die voneinander abweichenden Stellungnahmen in der Niederschrift über die Sitzung des Beirates festzuhalten.

(3) Der Außenhandelsbeirat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der zum Erscheinen verpflichteten Mitglieder zur festgesetzten Zeit anwesend ist. Der Beirat gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen acht Tage vor dem Sitzungstermin abgesendet worden sind.

(4) Der Außenhandelsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich, zusammen. Darüber hinaus kann er vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn ein begründeter Antrag einer im Außenhandelsbeirat vertretenen Körperschaft vorliegt.

(5) Der Außenhandelsbeirat kann zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige heranziehen.

§ 13. (1) Die Geschäfte des Außenhandelsbeirates führt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

(2) Der Außenhandelsbeirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst; diese bedarf der Genehmigung der Außenhandelskommission.

§ 14. (1) Zur Beratung und Begutachtung bestimmter Fragen des Außenhandels bildet der Außenhandelsbeirat Arbeitsausschüsse.

(2) Mitglieder dieser Ausschüsse sind:

1. Je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien, als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs,

2. branchekundige Fachleute der am Außenhandel interessierten Wirtschaftskreise,

3. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank,

4. je ein Vertreter der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung sowie der zuständigen Bundesministerien und

5. zwei Vertreter der Bundesländer, die von diesen turnusweise entsandt werden.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sinngemäß.

§ 15. (1) Die im § 14, Abs. (2), Ziff. 1, genannten Kammern stellen eine Liste der branchekundigen Fachleute auf, die gemäß § 14, Abs. (2), Ziff. 2, zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse heranzuziehen sind; diese Liste bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

(2) Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses hat die geeigneten Personen aus dieser Liste jeweils unter Berücksichtigung des Gegenstandes der Beratung im Ausschuß auszuwählen und zu den Sitzungen einzuberufen.

§ 16. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann zur Deckung der Kosten

a) der Außenhandelskommission,
b) der von Körperschaften öffentlichen Rechtes im Interesse der Außenhandelsförderung entfalteten Tätigkeit und
c) der zu diesem Zwecke im Ausland unterhaltenen Einrichtungen (Außenhandelsstellen)

Beiträge einheben. Diese werden durch Verordnung in einem Prozentsatz vom Wert der aus- oder eingeführten Ware oder in festen Beträgen festgesetzt. Hiebei darf der feste Betrag 100 S, der Prozentsatz 0·3 v. H. nicht übersteigen.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erläßt die im Abs. (1) genannte Verordnung nach Anhörung des Bundesministeriums für Finanzen.

III. Strafbestimmungen.

§ 17. (1) Wer eine der in den Listen A oder B angeführten Waren ohne die nach § 2 erforderliche Zustimmung aus- oder einführt, wird, wenn er die Tat vorsätzlich begangen hat, nach den Straf- und Verfahrensbestimmungen über den Bannbruch, sonst nach den über Steuerordnungswidrigkeiten bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3, der auf Grund des § 4 erlassenen Anordnungen, des § 6, Abs. (2), und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen werden, wenn sie Waren betreffen, deren Wert 10.000 S übersteigt, oder wenn die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, vom Gericht als Vergehen mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 500.000 S bestraft. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildende Ware ist für verfallen zu erklären, wenn nicht schon nach § 6, Abs. (2), ihre Einziehung ausgesprochen wurde. Wenn die Ware nicht erfaßt werden kann, ist auf Verfall ihres Wertes und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung eines Geldbetrages bis zu 100.000 S zu erkennen. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwaltes auf den Verfall selbständig zu erkennen. Gegen diesen Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist, steht diesen das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des § 114 StPO. maßgebend.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geld bis zu 300.000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Überdies können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörenden Gegenstände oder ihr Erlös für verfallen erklärt werden. Auf den Verfall dieser Gegenstände kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnung wiederholt bestraft, so können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(4) Zur Sicherung des Verfalles der hievon nach Abs. (2) und (3) betroffenen Gegenstände können diese auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese haben hievon ungesäumt der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§ 18. Das Mitglied des Außenhandelsbeirates (eines Arbeitsausschusses), das während der Dauer seiner Bestellung oder nach Erlöschen seiner Funktionen ein ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit bekanntgewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch Mitteilung oder Veröffentlichung verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

IV. Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 19. (1) Das Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft. Die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorschriften können rückwirkend mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946,

in den Fassungen der Bundesgesetze vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 116, und vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 125, der Verordnung der Bundesregierung vom 5. September 1946, B. G. Bl. Nr. 194 (Erste Durchführungsverordnung zum Außenhandelsverkehrsgesetz), und des Gesetzes vom 25. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 112, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1948, B. G. Bl. Nr. 111 (Warenverkehrsbürogesetz), ihre Wirksamkeit.

§ 20. (1) Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 gelten bis längstens 31. Dezember 1950.

(2) Diese Vorschriften können vorher durch eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, außer Kraft gesetzt werden, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen.

§ 21. Soweit auf Grund anderer Bestimmungen auf dem Gebiete des Warenverkehres mit dem Auslande dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien ein Wirkungsbereich zukommt, wird er durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 22. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist mit Ausnahme der §§ 5, Abs. (1), und 6, Abs. (2), des § 17, Abs. (1), (2) und (4), und § 18, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

(2) Mit der Vollziehung der Bestimmungen der §§ 5, Abs. (1), und 6, Abs. (2), ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung der Bestimmungen des § 17, Abs. (1), (2) und (4), und des § 18, sind die Bundesministerien für Finanzen und für Justiz betraut.

Renner

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Kolb Sagmeister
Krauland Übeleis Migsch Gruber Altenburger

·/·

Liste A zu § 2, Abs. (1)

(Genehmigungsliste für die Ausfuhr)

Zolltarif Nr.:	Lebensmittel
18	Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker), auch invertiert, in jedem Zustande der Reinheit, mit Ausnahme der Melasse
19 a), b)	Zucker anderer Art (Stärkezucker [Traubenzucker, Glykose, Dextrose], Farbzucker [Zucker- und Biercouleur])
20	Melasse
21	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe
22	Tabak und Tabakerzeugnisse aller Art
23	Weizen, Halbfrucht, Spelz
24	Roggen
25	Gerste
26	Hafer
27	Mais
28	Heidekorn, Hirse
29	Malz, nicht gebrannt
30 a), b)	Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen)
31	Mehl und andere Müllereierzeugnisse (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Grieß) aus Getreide und Hülsenfrüchten
35	Obst, nicht besonders benanntes, frisch
38	Zwiebel und Knoblauch
39	Gemüse, nicht besonders benannte, und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch
52	Rindvieh
53 a), b)	Schafe, Ziegen, auch Böcke
54 a), b)	Lämmer, Kitze
55	Schweine
56 c)	Pferde zum Schlachten
63	Milch und Rahm
64 a), b)	Geflügeleier, Eigelb, Vollei und flüssiges Eiweiß, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen
65	Honig, auch Kunsthonig
67	Haare aller Art; Borsten
68 a)	Bettfedern
69	Blasen und Därme, frisch, gesalzen oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen; Darmseile
71	Naturbutter, frisch oder gesalzen, auch geschmolzen (Rindschmalz), Gänsefett, auch geschmolzen
72	Schweinefett, Schweinespeck, auch geschmolzen (Schweineschmalz)
73	Margarine
74 a), b)	Speisefette (Speisetalg [Premier jus], Ölmargarin, gereinigtes Kokos- und Palmkernöl [Kokos-, Palmkernbutter], auch ungemengt streichfähig gemacht, auch gefärbt und andere nicht besonders benannte Speisefette)
75	Speiseöle, zum unmittelbaren Genuß geeignet
77	Tierischer und pflanzlicher Talg, roh oder geschmolzen, Preßtalg, Palmöl, Palmkernöl und Kokosnußöl, festes; gehärtete Öle, Knochenfett und Fettgemenge, alle diese mit Ausnahme der zum unmittelbaren Genuß geeigneten; Japantalg
78	Wachs, tierisches, wie Bienenwachs, Walrat, und Pflanzenwachs, wie Carnaubawachs und andere Wachsarten
79 a), b)	Stearinsäure, alle anderen Fettsäuren, bis 45° C festbleibend
80 a), b)	Elainsäure, alle anderen Fettsäuren, bei 45° C bereits flüssig
81	Degras
82	Wollfett (Wollwachs)

Zolltarif Nr.:	
83	Technische fette Öle, nicht unmittelbar als Speiseöle verwendbar
84	Abfallfette und -öle, fette oder ölhältige Rückstände von der Reinigung oder Verarbeitung der Fette, Ölgeläger, Seifenfluß
90	Speiseessig
95	Teigwaren (Makkaroni, Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)
96	Fleisch
97	Fleischwürste
98	Käse
101	Kaffee-Ersatz (auch Zichorien, gebrannt), Malz, gebrannt
102	Kakaobutter
103	Kakaopulver
104	Kakaomasse; Schokolade, Schokoladeersatz und -erzeugnisse
106	Obst- und Fruchtkonserven
107	Eßwaren, nicht besonders benannte und alle luftdicht verschlossenen Genußmittel, soweit sie nicht anderweitig höher tarifieren
	Kohlen, Erze und Erden
108	Steinkohlen und Braunkohlen, Torf und Torfkohlen, Koks und alle daraus hergestellten festen künstlichen Brennstoffe
109	Erze, auch aufbereitet
	Farb- und Gerbstoffe
111	Farb- und Gerbhölzer in Blöcken oder zerkleinert; Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myrobalanen), Knoppern, Galläpfel u. dgl., auch zerkleinert, zum Färben oder Gerben
113	Farb- und Gerbstoffauszüge
	Gummen und Harze
114	Teer, nicht besonders benannter
115 a)	Harz, gemeines, Kolophonium
118 a)	Asphaltbitumen
	Erdöle, Erzeugnisse der Destillation von Erdölen
123	Erdöl, roh
124	Erdöl, destilliert oder destilliert und raffiniert, Braunkohlen- und Schieferteeröle, auch raffiniert
125	Asphalt oder pechhaltige als Schmieröl nicht verwendbare Rückstände von der Erdöl-, Braunkohlen- und Schieferteerverarbeitung
126	Paraffin, Zeresin, Montanwachs
127	Vaseline, gereinigt
129	Steinkohlenteer
130	Steinkohlenteeröle
	Baumwolle, Garne und Waren daraus
131	Baumwolle und Abfälle, roh, gereinigt, gemahlen, gebleicht, gefärbt
132	Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw. vorgerichtet
133	Baumwollgarne, einfach, roh
134	Baumwollgarne, dubliert, roh
135	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh
136	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh
137	Baumwollgarne gebleicht, merzerisiert, gefärbt (auch bedruckt), mit Wachs, Gummi u. dgl. zugerichtet
138	Baumwollene Vigogne- und Abfallgarne
140	Gewebe aus Garn Nr. 21 und darunter
141 A	Gewebe aus Garn über Nr. 21 bis einschließlich Nr. 29
141 B	Gewebe aus Garn über Nr. 29 bis einschließlich Nr. 50
142	Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter

Zolltarif Nr.:	
143	Feine, das sind Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100
144	Feinste, das sind Gewebe aus Garn über Nr. 100
ex 152 a)	Dochte und Zwirnknöpfe
153 a), b)	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware), Strümpfe und Socken

Flachs, Hanf, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe

155	Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte pflanzliche Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen
156	Watten aus diesen Spinnstoffen, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw. vorgerichtet
157	Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg), Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg), auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Spinnstoffen und nicht besonders benannte Garne
158 a)	Ramiégarne, Kokosgarne
ex 158 b)	Natronpapiergarne
159	Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit Flachs)
161	Gewebe aus Leinen- und Hanfgarnen, Ramiégarnen, Kokosgarnen
169	Jutegewebe
171 a), c), d), e)	Seilerwaren und technische Artikel (Seile, Taue, Stricke im Durchmesser von 15 mm oder mehr, auch gebleicht, geteert, Schläuche gewebt, Treibriemen, andere Seilerwaren und technische Artikel)

Wolle, Wollgarne und Wollwaren

172	Wolle und Abfälle, roh, gewaschen, gekämmt, gebleicht, gefärbt, gemahlen
173	Woll- und Haarwatten, Hutwatten und Hutfache (bloß angefilzt, nicht gewalkt)
174 bis 177	Wollgarne
178	Garne in Aufmachungen für den Kleinverkauf
180	Wollene Webewaren
187 a), b)	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware), Strümpfe und Socken
189	Filze und Filzwaren
190	Technische Artikel

Seide und Seidenwaren

194	Kunstseide
195	Garne aus Seide, Abfall oder Kunstseide mit anderen Spinnstoffen, auch gezwirnt
199	Seidenbeuteltuch
ex 202	Futterstoffe
ex 205 b)	Strümpfe aus Kunstseide mit Baumwollverstärkung
ex 210	Futterstoffe
ex 225	Wäsche

Papier und Papierwaren

235	Papierzeug
236 a), l	Hadernrohpappe
236 e)	Pappen, gewöhnliche, mit Ausnahme der Maschinenpappe
ex 238	Natronzellulosepapier
247	Gewöhnliches Druckpapier, nicht geglättet, in Bogen oder in Rollen

Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus

254	Kautschuk, Guttapercha (auch Balata) roh oder gereinigt; Abfälle davon, alte, abgenutze Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen zurückgewonnener Kautschuk (Mitchelgummi)
260 b)	Dichtungsmaterial, auch mit Asbest; Isolierstreifen aus Patentplatten, auch vulkanisiert
261	Bereifungen für Straßen- und Luftfahrzeuge

Zolltarif Nr.:	
	Leder und Lederwaren
275	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt) nicht weiter bearbeitet
276	Rinds- und Roßleder, sohllederartig gegerbt
277	Rinds- und Roßleder, nicht sohllederartig gegerbt, auch gefärbt
278	Kalbleder
279	Bock-, Ziegen- und Zickelleder sowie Schaf- und Lammleder
283	Schweinsleder
287 d)	Schuhe
291 a)	Treibriemen, Treibriemenbahnen, ferner Treibschnüre, rund oder kantig, auch gedreht
	Holz und Holzwaren, Drechsler- und Schnitzstoffe und Waren daraus
294 a) bis d)	Brennholz, auch Holzborke, Busch, Reisig, Flechtweiden, Holzkohle, Holzkohlenbrikette, ausgelaugte Lohe, Lohkuchen, Faschinen
295 a), b)	Bau- und Nutzholz
298	Furniere und Sperrholz
ex 302	Holzhäuser
ex 303	Holzhäuser
ex 306 a)	Hörner, Hornspitzen, Klauen, Hufe und Knochen
	Glas und Glaswaren
314 a), b)	Glasmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub), Glasplättchen, Email- und Glasurmasse
315	Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder in Linsenform, gegossen, gepreßt oder geschnitten, auch angeschliffen, weiß oder farbig
ex 317	Wasserstandsgläser
321	Tafelglas unbearbeitet
322	Guß-, Spiegel- und Tafelglas bearbeitet, jedoch nicht belegt
323 A	Verbundglas, auch bearbeitet oder gerahmt
324	Trockenplatten, lichtempfindlich
325	Gläser für Taschenuhren, auch geschliffen; Brillengläser und andere optische Gläser, geschliffen
	Steine und Steinwaren
ex 332	Dachschiefer
338 b)	Gips (gebrannt)
340 a)	Kalk (Kalkstein, roh)
340 A	Magnesit
ex 342	Klingeritdichtungsplatten, Brems- und Kupplungsbelege
ex 345	Elektrokorund
	Tonwaren
ex 352 a)	Dachziegel, gewöhnliche, Dachfalzziegel und Hurdis
353	Schamottespeise (-mörtel oder -mehl), Dinasmörtel
ex 354 a)	Dinas- und Magnesitziegel und -platten
357	Röhren
360	Retorten, Tiegel, Muffeln, Kapseln und andere technische Waren
	Eisen und Eisenwaren
365 a)	Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen; Gießereiroheisen
365 b)	Stahlroheisen
365 c)	Ferrolegierungen
366	Luppeneisen; Ingots
367	Vorgewalzte Blöcke, Platinen und Zaggel
368	Eisen und Stahl in Stäben, auch geschmiedet
368 A	Bandeisen, kalt gewalzt oder kalt gezogen

Zolltarif Nr.:	
369	Bleche und Platten
370	Bleche und Platten, gebogen, vertieft, zugeschnitten, durchschlagen, gelocht
371	Draht, gewalzt oder gezogen
372	Schirmdraht und anderer besonders geformter Draht, mit Ausnahme des gewellten Drahtes
373	Stahlsand, Scheuerspäne
374	Walzen aus nicht schmiedbarem Guß
375	Röhren und Röhrenverbindungsstücke aus nicht schmiedbarem Guß
376	Röhren aus Schmiedeeisen, nahtlos oder geschweißt, auch gezogen, auch mit Gewinden oder Muffen; Wellrohre
377	Röhren aus Platten und Blechen, genietet, gelötet oder gefalzt
378	Schlangenröhren, Röhrenverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen aus schmiedbarem Eisen
379	Bauteile aus Eisen (Eisenkonstruktionen), fertige oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen, gewöhnlich bearbeitet
382	Schienen; Eisenbahnschwellen
383	Schienenbefestigungsmittel (Laschen, Keile, Unterlagsplatten usw.) Schienenstühle
384	Eisenbahnachsen und -radeisen, Eisenbahnräder und -radsätze
385	schweres Eisenbahnmaterial
387	Kugel- und Rollenlager und deren Bestandteile, ausgenommen solche für Fahrräder
388 b), 2., 3.	Sägeblätter
388 g)	Preßluftwerkzeuge
393 a)	Drahtseile
396 a), b)	Maschinennadeln, Nähnadeln, auch mit vergoldetem Öhr
397	Federnstahl (bandartig geplätteter Stahl, in Bunden oder Ringen, durch Härten gefedert)
404	Waffen und Waffenbestandteile, auch in Verbindung mit feinen Stoffen
409 A, b)	Armaturen aus Eisen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, und deren Bestandteilen

Unedle Metalle und Waren daraus

412	Unedle Metalle und deren Legierungen, roh, alt, gebrochen und in Abfällen, Schlacken, Aschen, Krätzen und sonstige Rückstände
413	Nickelanoden
414	Bleche und Platten
415	Gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall
416	Stangen, Stäbe und Drähte
417	Röhren und Walzen, roh
418	Schlaglot
420	Buchdruckerlettern (auch Linien, Einfassungen und Verzierungen)
421	Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen
422	Metalltücher, Siebböden und sonstige Drahtgewebe
422 C	Armaturen aus unedlen Metallen oder Metallegierungen

Maschinen und Apparate

438	Dampfmaschinen, Dampf- und Wasserturbinen, Verbrennungsmotoren und andere nicht besonders benannte Motoren
ex 438 A	Unterwasserpumpen
442	Dynamomaschinen und Elektromotoren, auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen und Apparaten, rotierende Transformatoren, Hebemagnete, gewickelte Rotoren, Statoren, Kollektoren und andere Stromabnehmer von Dynamos und Motoren
443	ruhende Transformatoren

Zolltarif Nr.:	
444 a), b)	Apparate für Telegraphie oder Telephonie; Läute- und Signalapparate für drahtlose Fernvermittlung; Netzanschlußgeräte und Transformatoren für diese; Verstärkungsapparate unter Verwendung von Elektronenröhren, ausgenommen Elektroschalldosen und Lautsprecher
446	Elektrizitätsmeß-, -zähl- und -Registrierapparate, auch mit Zeituhren oder auf Schalttafeln befestigt
450	Kabel und isolierte Drähte
452	elektrische Kohlen

Fahrzeuge

ex 459	Lastkraftwagen, Traktoren und Kraftfahrräder
463 a), b)	Lokomotiven ohne Rücksicht auf die Betriebskraft, Tender, Untergestelle, Dampfstraßenwalzen; Motorstraßenwalzen ohne Motoren
464	Güterwagen und Untergestelle
465	Ungepolsterte Personenwagen, ferner Post-, Schaffner- und andere Dienstwagen für Eisenbahnen
466	gepolsterte Personenwagen für Eisenbahnen; Personenwagen für Straßenbahnen, gepolstert oder ungepolstert

Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus; Münzen

469	Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle, nicht besonders benannte, roh, alt, gebrochen und in Abfällen
470	Platten, Bleche, Stangen und Drähte aus Edelmetallen
471	Echtes Blattgold und Blattsilber
472	Bouillons, Flitter und Gespinst aus Edelmetallen; Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus Drähten, Flittern oder Gespinsten aus Edelmetallen
473	Halbwaren aus Edelmetallen, wie Galerien, Fassungen (Chatons), Pressungen, Kugeln, Ringschienen, ferner Netze (als Meterware auch abgepaßt, aber nicht weiter bearbeitet), Rohgüsse und Rohpressungen für Damentaschenbügel
474	Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine), und Korallen, echte und unechte, bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt; echte Perlen, ungefaßt
475	Arbeiten ganz oder teilweise aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit Edel- und Halbedelsteinen, echten Perlen, Edelsteinnachahmungen oder mit echten oder unechten Korallen
476	Arbeiten ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen oder Halbedelsteinen (Schmucksteinen) ohne Verbindung mit Edelmetallen
478	Münzen, auch aus unedlen Metallen

Instrumente und andere Erzeugnisse der Feinmechanik; Uhren

ex 480	Mikroskope
489 a), b)	Taschenuhren und Uhren für Armbänder (mit Gehäusen aus Platin, mit Gehäusen aus Gold)
490 a), b)	Gehäuse zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder (aus Platin, aus Gold)

Kochsalz

496	Kochsalz, sowohl in unvermengtem Zustande (Stein-, Sud- und Meersalz), auch chemisch rein, wie auch gemengt mit anderen Stoffen (Viehsalz, Salzlaugen und Salzsolen)

Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse

498	Chemische Grundstoffe (Elemente) nicht anderweitig tarifiert
499 d)	Schwefelsäure
499 n)	Salicylsäure
500 a), 1.	Kalirohsalze
500 a), 6.	Schlempekohle

Zolltarif Nr.:	
500 a), 7.	Weinstein, roh
500 b), 1.	Natriumhydroxyd (Ätznatron, kaustische Soda), fest oder in Lösung
500 c), 1.	Natriumkarbonat (Soda, kohlensaures Natrium), kristallisiert
500 c), 2.	Soda kalziniert (Ammoniaksoda)
500 d), 2.	Kaliumkarbonat (Pottasche, kohlensaures Kalium)
500 h), 3.	Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammonium) für Dungzwecke
500 i), 1.	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)
500 i), 2.	Ammoniumphosphat (phosphorsaures Ammonium)
501 a), 4.	Phosphorsaurer Kalk, gefällt, unrein
505 a)	Schwefelkohlenstoff
506 a), b)	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate) Nitrophoska
509 e), 1.	Trichloräthylen
509 l)	Fuselöl, roh
510 ex a), d), e), f), g), h)	ex a) Albumin d) Leim aller Art e) Stärke f) 1. Kleber, Schusterpapp 2. Stärkegummi (Dextrin und anderer stärkehältiger Gummiersatz) 3. Kleister, Sehlichte und ähnliche stärkehältige Klebe- und Appreturmittel g) Preßhefe h) Andere Hefe, Weinhefe
513	Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. als Arznei- und auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe, ferner ausschließlich für arzneiliche Verwendung bestimmte chemisch einheitliche nicht besonders benannte Stoffe
514	Zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel; Pflaster, auch mit Heilstoffen versetzt
523 b)	Bleifarben
539	Seife
540	Seifenersatzmittel, nicht parfümiert; Poliment, Putzpasten, nicht seifenhältig; Stärkeglanz

Zündwaren

546 a), b)	Zünd- und Sprengkapseln, auch mit Zündmasse; elektrische Minenzünder (Glühzünder), Patronen, Zündhütchen; Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuerwaffen)
547	Sprengmittel und Explosivstoffe aller Art

Abfälle

554	Dünger, tierische und andere, auch künstliche, nicht besonders benannte Düngemittel, Holz- und Kohlenasche, Knochenasche, Knochenmehl; tote Knochenkohle; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Tierflechsen; Fleischabfälle zu Dungzwecken; Ammoniakwasser (Gaswasser) nicht angereichert, Kalkammonsalpeter
555	Kleie, Reisabfälle; Malzkeime, Spreu, Rückstände, feste von der Erzeugung fetter Öle, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht; Rübenschnitzel, ausgelaugte.
ex 557	Leimleder
558	Lumpen (Hadern), baumwollene, leinene, wollene und seidene, auch Tuchenden, Hutabschnitte; alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Scharpie (gezupfte Leinwand); Papierabfälle, Altpapier, Zelluloidabfälle

Liste B zu § 2, Abs. (1)

(Genehmigungsliste für die Einfuhr)

Zolltarif Nr.:	
	Kolonialwaren
1 bis 3	Kakaobohnen, -schalen, Kaffee, Tee
	Gewürze
4 bis 8	Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel, Pfeffer, gemahlener Paprika, Neugewürz, Zimt, Sternanis, Gewürznelken, Muskatblüte, Muskatnüsse, Ingwer, Kardamomen, Safran und Vanille
	Südfrüchte
9 bis 17	Feigen, Weinbeeren und -trauben getrocknet, Korinthen, Zitronen, Limonen, Zedratfrüchte sowie deren Fruchtschalen, Pomeranzen, Mandarinen sowie deren Schalen, Bananen, Datteln, Ananas, Pistazien, Mandeln, Pinienkerne, Johannisbrot, Kastanien, Kokos- und andere exotische Nüsse, Oliven, Granatäpfel und sonstige
	Zucker, künstliche Süßstoffe
18 bis 21	Rübenzucker und Rohrzucker, Stärkezucker, Farbzucker, Fruchtzucker, Maltose, Milchzucker, Zucker anderer Art, Melasse, Sacharin und andere künstliche Süßstoffe
	Tabak
22	Tabak und Tabakerzeugnisse aller Art
	Getreide, Malz, Hülsenfrüchte, Müllereierzeugnisse, Reis
23 bis 32	Weizen, Halbfrucht, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse, Malz, nicht gebrannt, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Müllereierzeugnisse und Reis
	Obst, Gemüse, Sämereien, Pflanzen und Pflanzenteile
33 bis 51	Weintrauben frisch, Nüsse und Haselnüsse, Obst n. b. b. frisch, Obst zubereitet (getrocknet, gedörrt, sowie Obst jeder Art, sonst einfach zubereitet [zerkleinert, passiert, gepreßt, gekocht, eingesalzen, in Essig eingelegt, jedoch nicht gesüßt]), Pülpe, Obstmark, Obstmaische usw., Trüffel, Zwiebel und Knoblauch, Gemüse n. b. b. und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch, Gemüse aller Art und andere Gewächse für den Küchengebrauch, getrocknet, gedörrt oder sonst einfach zubereitet (d. i. zerkleinert, passiert, gepreßt, gekocht, eingesalzen, in Essig eingelegt, jedoch nicht versüßt), Ölsaat, Ölfrüchte, Kleesaat, Grassamen, Sämereien n. b. b., Zierblumen, Zierblattwerk, -gräser, -zweige, lebende Gewächse, Zichorienwurzel, Hopfen, -mehl, Pflanzen und Pflanzenteile n. b. b.
	Lebende Schlacht-, Nutz- und Zuchttiere
52 bis 56	Rindvieh, Schafe, Ziegen, Böcke, Lämmer, Kitze, Schweine, Pferde
ex 57	Maultiere, Maulesel
	Andere Tiere
58 bis 60	Geflügel, Wildbret und Federwild, Fische frisch
62	Tiere n. b. b.
	Tierische Rohstoffe
63 bis 70	Milch und Rahm, Geflügeleier, Eigelb, Vollei, flüssiges Eiweiß, Honig, Kunsthonig, Schwämme, Haare aller Art (Pferde-, Rindvieh-, Schweins-, Dachs-, Wildhaare u. dgl. mit Ausnahme der als Wolle zu behandelnden Tierhaare), Borsten, Bettfedern, Federn n. b. b., Schmuckfedern, Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, Darmseide, tierische Rohstoffe n. b. b.

Zolltarif Nr.:	
	Speisefette und Speiseöle
71 bis 75	Naturbutter, Gänsefett, Schweinefett, Schweinespeck, Schweineschmalz, Margarine, Speisetalg, Oleomargarine, Kokos- und Palmkernöl, Speisefette n. b. b., Speiseöle geeignet zum unmittelbaren Genuß
	Technische Fette und fette Öle; Wachsarten; Fettsäuren
76 bis 81	Tran, tierischer und pflanzlicher Talg, Preßtalg, Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl, gehärtete Öle, Knochenfett, Fettgemenge, Japantalg, tierische Wachse (Bienenwachs, Walrat), Pflanzenwachs (Carnaubawachs) und andere Wachsarten, Stearinsäure und alle anderen Fettsäuren bis 45° C festbleibend, Elainsäure und alle anderen Fettsäuren bei 45° C bereits flüssig und Degras
83	Technische Fette, Öle mit Ausnahme von Leinöl
84	Abfallfette und -öle, Fette oder ölhältige Rückstände von der Reinigung oder Verarbeitung der Fette, Ölgeläger, Seifenfluß
	Getränke
85 bis 91	Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Wein und Most, Met, Schaumwein, Frucht-, Obst- und Beerensäfte nicht eingedickt, nicht versüßt, Speiseessig und Mineralwässer
	Eßwaren
92 bis 99	Brot, Schiffszwieback, Bäckereien, Sago und Sagoersatz, Tapioka, Arrowroot, Teigwaren, Fleisch, Fleischwürste, Käse, Fische
101 bis 107	Kaffee-Ersatz, Malz gebrannt, Kakaobutter, Kakaopulver, Kakaomasse, Schokolade, Schokoladeersatz und -erzeugnisse, Süßholzsaft, eingedickt, Obst- und Fruchtkonserven, Eßwaren n. b. b. und alle luftdicht verschlossenen Genußmittel
	Kohlen, Erze und Erden
108 bis 110	Steinkohlen und Braunkohlen, Torf und -kohlen, Koks und alle daraus hergestellten festen künstlichen Brennstoffe, Erze auch aufbereitet, Kaolin, Bleicherde mit Säuren aufgeschlossen, andere Erden und mineralische Stoffe n. b. b., ausgenommen Blei-, Chrom- und Wolframerze sowie Rohasbest
	Farb- und Gerbstoffe
113	Farb- und Gerbstoffauszüge
	Gummen und Harze
114	Teer nicht besonders benannt
115 a)	Harz, gemeines, mit Ausnahme von Kollophonium
115 b)	Montanpech, Stearinpech, andere n. b. b. Peche
116 bis 121	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech, Asphalterde, Asphaltsteine, Asphaltbitumen, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzemente, Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt, Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Kampfer
ex 122	Schellack
	Erdöle, Steinkohlenteer, Erzeugnisse der Destillation von Erdölen, Braunkohlen-, Schiefer- und Steinkohlenteer, Rückstände hievon
123 bis 126	Erdöl roh, Erdöl destilliert, Erdöl destilliert und raffiniert, Braunkohlen- und Schieferteeröle auch raffiniert (Benzin, Petroleum, Solaröl, Gasöl, Heißdampfzylinderöle, sonstige Erd-, Braunkohlen- und Schieferteeröle und -fette), asphalt- oder pechhaltige als Schmieröl nicht verwendbare Rückstände von Erdöl, Braunkohlen- und Schieferteerverarbeitung, Paraffin, Zeresin, Montanwachs
128 bis 130	Zubereitete Schmiermittel und andere Zubereitungen fester oder schmierender Stoffe mit Fetten aller Art, Steinkohlenteer und Steinkohlenteeröle

Zolltarif Nr.:	
	Baumwolle, Garne und Waren daraus
131 bis 147	Baumwolle und Abfälle roh, Baumwollwatte, Fäden zum Putzen von Maschinen, Baumwollgarne, baumwollene Vigogne- und Abfallgarne, Baumwollgewebe, Möbelstoffe, Madras- und Bagdad-Vorhänge, Samte, samtartige Gewebe und Samtbänder, Bandwaren
	Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. pflanzliche Spinnstoffe, Garne und Waren daraus
153, 154	Wirk- und Strickwaren und technische Artikel
155 bis 165	Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. pflanzliche Spinnstoffe und deren Abfälle, Watten aus diesen Spinnstoffen, Fäden zum Putzen von Maschinen usw. vorgerichtet, Leinengarne, Hanfgarne und n. b. b. Garne, Ramiégarne, Kokosgarne und reine Papiergarne, Jutegarne, Leinen- und Hanfgewebe, Gewebe aus Ramiégarnen, Kokosgarnen und reinen Papiergarnen, Damaste aller Art, Batiste, Gaze, Linons und andere undichte Gewebe, Samte, samtartige Gewebe und Samtbänder, Bandwaren
169 bis 171	Jutegewebe; Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute, Kokosfaser oder anderen n. b. b. pflanzlichen Spinnstoffen; Seilerwaren und technischen Artikeln
	Wolle, Wollengarne und Wollenwaren
172 bis 183	Wolle und Abfälle roh, Woll- und Haarwatten, Hutwatten und Hutfache, Garne aus groben Tierhaaren, Mohair-, Alpaka- und Genappesgarn, Kammgarn aus Kamelhaar, Kammgarne n. b. b., Streichgarne, Kotzen, wollene Webwaren n. b. b., Möbelstoffe auch florartig gewebt, Samte, samtartige Gewebe und Samtbänder, Bandwaren, Schals und schalartige Gewebe
ex 184	Schals und schalartige Gewebe
187 bis 190	Wirk- und Strickwaren, Fußteppiche, Filze und Filzwaren, technische Artikel
	Seide und Seidenwaren
191 bis 213	Seidengaletten, Seidenabfälle, Seidenwatte, Seide, Abfallseide, Kunstseide, Garne aus Seide, Abfall- oder Kunstseide; Zwirn aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, Ganzseidenwaren aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, oder nur mit geringer Beimengung von anderen Spinnstoffen; Halbseidenwaren aus Seide, Abfall- oder Kunstseide mit wesentlicher Beimengung von anderen Spinnstoffen
	Konfektionswaren
214 bis 222	Künstliche Blumen, Blüten und fertige Blätter, Bestandteile künstlicher Blumen, Schmuckfedern und Arbeiten daraus, künstliches Federpelzwerk, Perückenmacherarbeiten, Arbeiten aus Menschenhaaren, Hutstumpen, Herren- und Knabenhüte, Damen- und Mädchenhüte, Hüte aller Art aufgeputzt
ex 224	Mieder
225	Wäsche, Herren- und Knabenbekleidungen, Mädchen- und Damenbekleidungen
	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren
226 bis 229	Bürstenbinderwaren aus Stroh, Piassava und anderen pflanzlichen Hilfsstoffen, sonstige Bürstenbinderwaren, Pinsel, Siebe mit Böden
	Nicht in anderen Tarifklassen genannte Waren aus Bast, Binsen, Rohr, Schilf, Span, Stroh u. dgl.
230	Stuhlrohr
231 bis 234	Grobe Fußdecken und Matten, Hutgeflechte und andere Geflechte, Korbmöbel, sonstige Flechtwaren, auch Korbflechtwaren
	Papier und Papierwaren
235 bis 237	Papierzeug, Pappen, Maschinenpappe und Karton
238	Packpapier mit Ausnahme von Natronpapier

Zolltarif Nr.:	
239 bis 253	Löschpapier, Zeichen- und Kupferdruckpapier, Kunstdruck- und Chromopapier, Buntpapier, Gold- und Silberpapier, Pergamentpapier und andere fettdichte Einschlagpapiere, chemische Papiere, Tapeten, Zigaretten- und Seidenpapier, Zellstoffwatte, gewöhnliches Druckpapier, Papier n. b. b., Papier und Pappendeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand, Hutfutter aus Papier, Drucksorten, Ankündigungen und sonstige bedruckte Papiere, Kartons und Pappen, Luxuspapeterien, Papierwäsche, Papierblumen, Zigarettenhülsen, Zigarettenpapier in Bücheln, Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse n. b. b., Spielkarten aus allen Stoffen
	Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus
254	Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt, ausgenommen Rohkautschuk; Abfälle davon, alte abgenutzte Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen zurückgewonnener Kautschuk (Mitchelgummi)
255 bis 268	Kautschuklösungen, Kautschukteig, Kautschukfäden, Plätten, Gummischuhwaren, -sohlen und -absätze, Schläuche, Dichtungsmaterial auch mit Asbest, Isolierstreifen, Bereifungen für Straßen- und Luftfahrzeuge. Waren aus weichem Kautschuk oder aus Patentplatten, Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, Hartgummiwaren n. b. b., Gewebe und Wirkstoffe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden, elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen u. dgl. konfektionierte Gegenstände, Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Stoffen
	Wachstuch und Waren daraus
269 bis 271	Wachstuch, Asphaltleinwand, grobe Zeugstoffe chemisch zugerichtet, Wagendecken und sonstige Decken, Tücher daraus, Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum und Stoffen ähnlicher Zusammensetzung
272	Buchbinderleinwand
273, 274	Wachstuch n. b. b. auch Wachsmusselin, Wachstaffet und Kunstleder; Waren aus Wachstuch, groben Zeugstoffen, Buchbinderleinwand, Wachsmusselin, Wachstaffet und Kunstleder
	Leder und Lederwaren
275 bis 281	Felle und Häute roh, Rinds- und Roßleder sohllederartig gegerbt, Rinds- und Roßleder nicht sohllederartig gegerbt, Kalbleder, Bock-, Ziegen- und Zickelleder, Schaf- und Lammleder, Handschuhleder aller Art, Lackleder und bronziertes Leder aller Art
ex 282	Krokodil-, Eidechsen-, Schlangen- und Fischleder sowie Pergament (Transparentleder)
283 bis 288	Schweinsleder, Leder n. b. b., Sattler- und Riemerwaren; Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch- oder Zeugstoffen, Koffer und Kassetten aus Hartpappe oder Fieber, Schuhwaren, Pantoffel und Hausschuhe
290 bis 293	Lederwaren n. b. b., technische Artikel aus Leder oder Rohhaut, Pelzwerk zugerichtet, nicht konfektioniert, Pelzwerk konfektioniert
	Holz und Holzwaren; Drechsler- und Schnitzstoffe und Waren daraus
294 bis 301	Brennholz, Holzborke, Busch, Reisig, Flechtweiden, Holzkohle, Holzkohlenbrikette, ausgelaugte Lohe, Lohkuchen, Faschinen, Bau- und Nutzholz, Holzstifte, Friese, Riemen, Stäbe und Tafeln, Parketten, Furniere, Sperrholz, Holzleisten, Rahmen (zu Bildern, Spiegeln usw.), Stöcke aus Holz oder Rohr
ex 301 A	Zigarren und Zigarettenspitze aus Holz und deren Bestandteile
301 B bis 303	Möbel und Möbelteile, Uhrkasten, Turn- und Sportgeräte aus Holz, Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände, Etuis, Knöpfe; Waren n. b. b. aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt, grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut; Waren n. b. b. aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt, alle fein gedrechselten oder mit einfacher Schnitzerei, oder mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Verzierungen auch in Verbindung mit Leder; gepolsterte Waren ohne Überzug

Zolltarif Nr.:	
305	Waren n. b. b. aus Holz mit Überzügen aller Art
307 bis 313	Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen, Korkrinde, Kork in Abfällen, Kork in Würfeln, Kork in Platten und Scheiben, Korkgrieß und Korkmehl, Korkstein, Stöpsel, Sohlen und andere Waren aus Kork, Kunstkork in Platten und Scheiben sowie Waren daraus. Korkwaren aller Art in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen
	Glas und Glaswaren
314 bis 330	Glasmasse, gemahlenes Glas, Glasplättchen, Email- und Glasurmasse, optisches Glas roh, Hohlglas gepreßtes und massives Glas n. b. b., raffiniert, Glaskolben für elektrische Glühlampen, Bier-, Wein- und Mineralwasserflaschen, Säureballons, Guß- und Spiegelglas, Tafelglas; Guß-, Spiegel- und Tafelglas belegt, Verbundglas, Trockenplatten, Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, Glasperlen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glasknöpfe, Glasbehänge, Glasgespinst, unechte Steine, Herren- und Frauenschmuck aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen, aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst u. dgl.; Glas und Emailwaren n. b. b., künstliche Zähne aus Glas
	Steine und Steinwaren
331	Granit, Porphyr, Syenit und ähnliche harte Steine, Steine n. b. b.
332 b)	Schiefer weiter bearbeitet
333 bis 349	Steinplatten n. b. b. Arbeiten aus Alabaster, Marmor und Serpentin n. b. b., Arbeiten aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen n. b. b., Arbeiten aus sonstigen Steinen, Wärmeschutzmassen, Gips, Zement, Kalk, Magnesit, Waren aus Zement oder Gips n. b. b., Formerarbeiten aus Harzzement, Asphalt u. dgl.; Asbestwaren, Mühlsteine, Lithographiesteine, natürliche Schleif- und Wetzsteine, Schmirgel und künstliche Schleifmittel, künstliche Schleif- und Wetzsteine, mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, Schleifpapier, Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl. Schleifmittel
351	Steinwaren in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen
	Tonwaren
352 bis 364	Ziegel, nicht feuerfeste aus Ton, Schamottespeise, Dinas-Mörtel, feuerfeste Ziegel und Platten, Klinker und Bodenbelagplatten, Wandbelagplatten, Röhren, Bauverzierungen, Öfen und Ofenbestandteile, Retorten, Tiegel, Muffeln, Kapseln und andere technische Waren, gewöhnliches Töpfergeschirr n. b. b. Waren aus gewöhnlichem Steinzeug; Porzellan, Tonwaren n. b. b., Tonwaren in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen
	Eisen und Eisenwaren
ex 365 a)	Gießereiroheisen
365 b)	Stahlroheisen
366 bis 400	Luppeneisen, Ingots, vorgewalzte Blöcke, Platinen und Zaggel, Eisen und Stahl in Stäben, Bandeisen kalt gewalzt oder kalt gezogen, Bleche und Platten, Draht, Schirmdraht, Stahlsand, Scheuerspäne, Walzen aus nicht schmiedbarem Guß, Röhren und Röhrenverbindungsstücke, Schlangenröhren, Flanschen aus schmiedbarem Eisen, Bauteile aus Eisen, Kesselschmiedwaren, eiserne Fässer, Kochgeschirre und Tafelgeräte aus nicht rostendem Stahlblech, Blechwaren, Schienen und Eisenbahnschwellen, Schienenbefestigungsmittel, Eisenbahnachsen und -radeisen, Eisenbahnräder und -radsätze, schweres Eisenbahnmaterial, Achsen und deren Teile, Kugel- und Rollenlager und deren Bestandteile, Werkzeuge, Nägel und Drahtstifte, Schrauben, Schraubenmuttern, Bolzen und Nieten, Ketten und Kettenglieder, Gelenkketten und Gelenkkettenglieder, Drahtwaren, Drahtwaren für den Bedarf der Textilindustrie, kleine Gebrauchsgegenstände, Nadeln, Federnstahl, Federn, Beschläge aller Art, Bänder, Sporerwaren, Schlösser, Schlüssel und Schloßbestandteile
402 bis 405	Eiserne Kassen, Sicherheitskassetten und fertige Teile hiervon, eiserne Möbel, Turngeräte und andere Sportgeräte, Waffen- und Waffenbestandteile, Messerschmiedwaren und deren Bestandteile

Zolltarif Nr.:	
407 bis 411	Waren aus nicht schmiedbarem Guß; Kunstguß und anderer Zierguß, gußeiserne Badewannen, Waren aus schmiedbarem Eisen n. b. b., Zahnräder, Armaturen, Rippenheizrohre, Eisenwaren in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen

Unedle Metalle und Waren daraus

412 a), b)	Aluminium und Aluminiumlegierungen, Blei und Bleilegierungen
412 c)	andere unedle Metalle und deren Legierungen, ausgenommen unedle Metalle roh
413 bis 423	Nickelanoden; Bleche und Platten aus Zinn, Blei, Zink, Aluminium, Kupfer, Nickel und anderen unedlen Metallen; detto Stangen, Stäbe und Drähte aus diesen, gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall, Röhren und Walzen aus Zinn, Blei, Zink, Aluminium und anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen; Schlaglot, Folien, Flaschenkapseln, Tuben und Spritzkorke, Buchdruckerlettern, Drahtseile, Metalltücher, Siebböden und sonstige Drahtgewebe, Geräte zum Löten, Schweißen und Schneiden von Metall; Heißwasserapparate, Armaturen, Beleuchtungskörper, kleine Gebrauchsgegenstände
425 bis 432	Blattmetall, Waren n. b. b. aus Blei, Zinn oder Legierungen dieser Metalle, detto aus Zink oder Zinklegierungen; Waren n. b. b. aus Kupfer oder anderwärtig nicht genannten unedlen Metallen und Metallegierungen, Waren n. b. b. aus Nickel oder Nickellegierungen, Waren n. b. b. aus Aluminium oder aluminiumähnlichen Legierungen, Waren n. b. b. aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen
434	Leonische Waren

Maschinen, Apparate

435 bis 441	Dampfkessel aller Art, Destillier-, Kühl- und Kochapparate, Zisternen und Tanks, Dampflokomobile, Dampfmaschinen, Dampf- und Wasserturbinen, Verbrennungsmotoren und andere n. b. b. Motoren, Arbeitsmaschinen in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren, Pumpen und Spritzen, landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, Maschinen und Apparate für die Vorbereitung der Verarbeitung oder Veredelung von Gespinststoffen und Gespinstwaren, Maschinen und Apparate n. b. b.

Elektrische Maschinen und Apparate, elektrotechnische Bedarfsgegenstände

442 bis 453	Dynamomaschinen und Elektromotoren, rotierende Transformatoren, Hebemagnete, gewickelte Rotoren, Statoren, Kollektoren, andere Stromabnehmer von Dynamos und Motoren, ruhende Transformatoren, Läute- und Signalapparate, Apparate für Telegraphie, Telephonie, drahtlose Fernvermittlung, Netzanschlußgeräte und Transformatoren für diese, Verstärkungsapparate unter Verwendung von Elektronenröhren, Elektroschalldosen, Röntgen- und elektromedizinische Apparate und Hilfsgeräte, Eisenbahnsicherungs- und Eisenbahnsignalapparate, Weichenstellwerke, Elektrizitätsmeß-, -zähl- und Registrierapparate, elektrische Lampen, n. b. b. elektrische Apparate und Vorrichtungen, Isolierrohre zur Aufnahme elektrischer Leitungen, Kabel und isolierte Drähte, Elektrizitätssammler, elektrische Kohlen sowie Formteile aus Hartgummi, Glas, Porzellan oder anderen Isolierstoffen für elektrische Zwecke

Fahrzeuge

454 bis 468	Lastwagen und Schlitten und deren fertige Bestandteile, Personenwagen und Schlitten, Kinderwagen, Fahrstühle, Fahrräder mit und ohne Hilfsmotor, Fahrradrahmengestelle, Fahrradbestandteile, Kraftfahrzeuge, Rahmengestelle einschließlich der eingebauten Motoren, Karosserien, Räder für Fahrräder, Kraftfahrräder und Kraftfahrzeuge, Motoren aller Art für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrräder, Flugzeuge, Boote und für selbstfahrende Arbeitsmaschinen; fertige Bestandteile von Fahrzeugmotoren; Lokomotiven, Tender, Untergestelle,

Zolltarif Nr.:	
	Dampfstraßenwalzen, Motorstraßenwalzen, Güterwagen und Untergestelle, Personenwagen und andere Dienstwagen für Eisen- und Straßenbahnen, Schiffe
	Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus; Münzen
469 bis 478	Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle n. b. b., roh, alt, gebrochen, in Abfällen; in Platten, Blechen, Stangen und Drähten; echtes Blattgold und Blattsilber, Bouillons, Flitter und Gespinst aus Edelmetallen, detto Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente; Halbwaren daraus; echte Steine und Korallen, echte Perlen, Arbeiten ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder echten und unechten Korallen sowie Halbedelsteine, Waren aus Stoffen jeder Art mit geringfügigen Zutaten von Edelmetallen, Münzen auch aus unedlen Metallen
	Instrumente und andere Erzeugnisse der Feinmechanik; Uhren
479 bis 495	Instrumente mathematische, physikalische, chirurgische, medizinische und n. b. b. Erzeugnisse der Feinmechanik, optische Instrumente und Fassungen, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Meßwerkzeuge, Waagen und Waagenbestandteile, Klaviere, Pianinos, Harmoniums, mechanische Spielvorrichtungen, Kirchen- und andere Pfeifenorgeln, Platten und Walzen für Sprechmaschinen, Ziehharmonikas, Musikinstrumente n. b. b., Sprechmaschinen, Mechaniken zu Klavieren und Pianinos, Stimmplatten für Harmoniums und Harmonikas, Saiten, Taschenuhren und Uhren für Armbänder, Gehäuse zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder, Uhrwerke zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder, detto Furnituren dazu, Uhren und Uhrwerke n. b. b., Turmuhren und Turmuhrenbestandteile
	Kochsalz
496 bis 497	Kochsalz, feste kochsalzhältige Quellenprodukte zu heil- und wissenschaftlichen Zwecken
	Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse; Arznei, Parfümeriestoffe sowie Waren daraus; Farbwaren, Kerzen, Seifen
498	Grundstoffe n. b. b.
499	Säuren
500	Kalium-, Natrium- und Ammoniumverbindungen
501	Kalzium-, Baryum- und Magnesiumverbindungen
502	Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen
503 bis 508	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen; Silber-, Gold- und Platinsalze, seltene Erden und deren Verbindungen, Schwefelverbindungen, Phosphate mit Säuren aufgeschlossen, Nitrophoska, Wasserstoffsuperoxyd, verflüssigte und verdichtete Gase
509	Organische chemische Verbindungen
510 bis 523	Chemische Erzeugnisse n. b. b., chemische Hilfsstoffe n. b. b., Ambra, Bibergeil, Bisam, Zibet, Kanthariden, Abelmoschkörner, Kubeben, Opium, Muskatbalsam, Kirschlorbeerwasser, Arzneiwaren, zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel, Pflaster, wohlriechende Wässer, ätherische Öle, künstliche Riechstoffe, Essige, Fette und Öle parfumiert, aromatische Essenzen, Riech- und Schönheitsmittel, Kreide und Schwerspat, Schreib- und Zeichenkreide, Farberden, Mineralfarben
524	ausgenommen Ruß
525 bis 540	Teerfarbstoffe, rein, Farben n. b. b. nicht angerieben, angeriebene Farben, Bronzefarben, Bronzelacke und Bronzepulver, Tinten, Siegellack, Tusche, Bleistifte, Farbstifte, Kreide in Holz gefaßt, Wichse und Lederputzmittel, Ölfirnisse, Lacke und Lackfirnisse, Kitte, Spodium, Kerzen, Nachtlichte und Wachszünder, Waren aus bossiertem Wachs, Seifen, Seifenersatzmittel, Poliment, Putzpaste, Stärkeglanz
541 b)	Glyzerin raffiniert oder destilliert
	Zündwaren
542 bis 547	gewöhnliche Zündwaren, Feuerschwamm, Zunder, Feuerwerkskörper, Lunten, Patronenhülsen, Zündhütchen, Zünd- und Sprengkapseln, leere und mit Zündmasse, elektrische Minenzünder, Schießmittel n. b. b., Sprengmittel und Explosivstoffe aller Art

Zolltarif Nr.:	
	Spielwaren und Christbaumschmuck
548	Spielwaren und Christbaumschmuck sowie Teile davon
	Literarische und Kunstgegenstände
549 bis 553	Bücher, Druckschriften, Zeitungen, Karten, Musikalien usw., Gemälde, Originalbilder und -zeichnungen, Werke der Graphik und Photographien, Bilddruckplatten, Werke der Plastik
	Abfälle
554 bis 557	Dünger, Holz- und Kohlenasche, Knochenasche, Knochenmehl, Knochenkohle, Schlacken, Späne von Hörnern und Klauen, Blut, Tierflechsen, Fleischabfälle für Dungzwecke, Ammoniakwasser, Kleie, Reisabfälle, Malzkeime, Spreu, Rückstände von der Erzeugung fetter Öle, Schlempe, Spülicht, ausgelaugte Rübenschnitzel, Treber und Trester, Abfälle von der Glaserzeugung, Abfälle von Bade- und Pferdeschwämmen, Leimleder
558	ausgenommen Lumpen.

252. Bundesgesetz vom 24. November 1948 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 73, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungs-, Kultur- und Erntearbeiten (Anbaugesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 73, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungs-, Kultur- und Erntearbeiten (Anbaugesetz) wird abgeändert wie folgt:

§ 13, Abs. (1), lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1949 außer Kraft."

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1948 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl **Kraus** **Gerö**

253. Bundesgesetz vom 24. November 1948, über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 136.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 136, wird wie folgt abgeändert:

1. In den §§ 3, Abs. (1), 4, Abs. (1), 6, 8, Abs. (1), und 9, Abs. (1), sind die Worte „31. Dezember 1948" durch die Worte „31. Dezember 1949", im § 3, Abs. (3), die Worte „1. Jänner 1949" durch die Worte „1. Jänner 1950" zu ersetzen.

2. In den §§ 7, Abs. (1), und 9, Abs. (2), sind nach der Zitierung des § 1 die Worte „vor dem 30. Juni 1948" einzufügen.

3. Im § 8, Abs. (2), sind die Worte „31. Dezember 1948" durch die Worte „31. Dezember 1949, sofern der Antrag vor dem 30. Juni 1948 eingebracht wurde" zu ersetzen.

4. An Stelle von „Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen" hat es jeweils zu lauten „Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft".

Artikel II.

(1) Die in der Liste (§ 1) eingetragenen Unternehmungen haben bis längstens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der für sie zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Weiterbelassung in der Liste einzubringen.

(2) Die Kommission [§ 2, Abs. (2)] hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 2, Abs. (1), Z. 1 und 2, noch vorliegen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben oder wird ein Antrag gemäß Abs. (1) nicht gestellt, so ist die Streichung aus der Liste zu verfügen.

(3) Auf das Verfahren über einen nach Abs. (1) eingebrachten Antrag finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 Anwendung.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz betraut.

Renner

Figl **Kolb** **Gerö**

254. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. November 1948 über die Wiederherstellung von Zuständigkeiten auf gewerberechtlichem Gebiet.

Auf Grund des § 24, Absatz 2, der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. Zur Verleihung von Konzessionen für

a) die Preßgewerbe (§ 15, Absatz 1, Punkt 1, der Gewerbeordnung), soweit diese Gewerbe die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen einschließlich der Tretpressen) sowie die Herstellung der zur Vervielfältigung erforderlichen Druckformen und -platten und den Handel mit solchen Druckformen und -platten zum Gegenstand haben,

b) das Baumeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe (§ 15, Absatz 1, Punkt 6, der Gewerbeordnung),

c) das Pfandleihergewerbe (§ 15, Absatz 1, Punkt 13, der Gewerbeordnung),

d) den Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen (§ 15, Absatz 1, Punkt 23, der Gewerbeordnung),

e) den Betrieb von Informationsbüros zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen (Verordnung der Minister des Handels und des Inneren vom 20. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 116, in der Fassung der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 28. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 157, der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 1. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 58, und der Verordnung der Minister des Handels und des Inneren vom 6. Juli 1893, R. G. Bl. Nr. 117),

f) den Betrieb von Unternehmungen, die auf die Ausgabe von Fahrkarten von Kraftwagenfahrten oder auf die Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten im Kraftwagen im Inlande beschränkt sind (Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, B. G. Bl. Nr. 148/1935),

g) das Gewerbe der Privatdetektive (Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, B. G. Bl. Nr. 200/1937),

h) das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltung oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen (Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 4. März 1914, R. G. Bl. Nr. 56),

i) das Gewerbe der Elektroinstallation (Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 21. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 213),

j) die gewerbsmäßige Vermittlung von Ausgleichen (Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 17. August 1932, B. G. Bl. Nr. 266),

k) die Privatgeschäftsvermittlung (Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 19. Juli 1932, B. G. Bl. Nr. 203),

l) das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe (Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, B. G. Bl. Nr. 131/1935),

ist der Landeshauptmann zuständig.

§ 2.

Zur Verleihung von Konzessionen für

a) das Gewerbe der Anbietung der Besorgung von Bewachungsdiensten an nicht öffentlichen Orten (Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und Unterricht vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 849, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 12. April 1929, B. G. Bl. Nr. 152),

b) den Betrieb von Reisebüros und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, B. G. Bl. Nr. 148/1935) mit der im § 1, lit. f, vorgesehenen Ausnahme

ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig.

Kolb

255. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. November 1948, betreffend die Aufhebung der Bewirtschaftung von Seilergarn aus Hanf sowie nichtwollhaltigen alten und neuen Hadern und Reißspinnstoffen daraus.

Auf Grund des § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 56, über die Regelung der Erzeugung und Verteilung lebenswichtiger Bedarfsgüter (Warenverkehrsgesetz 1948) wird verordnet:

Von den Bestimmungen des Warenverkehrsgesetzes 1948 werden nachfolgende gemäß § 1, Abs. (2), Ziffer 6, dieses Gesetzes bewirtschaftete Waren ausgenommen:

1. Seilergarn aus Hanf,

2. alte und neue Hadern mit Ausnahme von wollhaltigen Hadern jeder Art,

3. die aus den gemäß Ziffer 2 nicht bewirtschafteten Hadern hergestellten Reißspinnstoffe.

Kolb

256. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 11. November 1948 über eine Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 178, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 166, betreffend eine Ergänzung des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Berufsvormundschaften.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 166, wird verordnet:

Der Abs. (2), der Verordnung vom 28. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 178, hat zu lauten:

„In den Fällen des Abs. (1), Z. 2 und 3, darf der Bauschbetrag 30 S nicht übersteigen."

Gerö

257. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 12. November 1948 über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 156, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz), des § 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 43, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz), wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche nach dem Ersten und dem Zweiten Rückstellungsgesetz wird bis 31. Dezember 1949 verlängert.

Krauland

258. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Volksernährung vom 20. November 1948, betreffend die Ausdehnung der Preisregelung auf Bier.

Gemäß § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 87, mit dem grundsätzliche Bestimmungen über die Preisregelung erlassen werden (Preisregelungsgesetz 1948) wird verordnet:

Die Preisregelung wird auf Bier ausgedehnt.

Helmer

259. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. November 1948 über die Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 5, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 143, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz) wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der fortzuführenden Firmen zur Registrierung gemäß § 5, Abs. (1), des Vierten Rückstellungsgesetzes wird bis 31. Dezember 1949 verlängert.

Gerö

260. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. November 1948, betreffend die teilweise Aufhebung des Bundesgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 254, womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140, Abs. (3), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 64, Abs. (2), des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, B. G. Bl. Nr. 127, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Oktober 1948, Zl. G 3/48, das Bundesgesetz vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 254, womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird, insoweit als verfassungswidrig aufgehoben, als es durch die neue Fassung des § 24, Abs. (1), des Wohnungsanforderungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, auch die in diesem Gesetz enthaltene Verfassungsbestimmung des § 21, Abs. (2), in ihrer rechtlichen Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1948 erstreckt hat.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1948 in Wirksamkeit.

Figl

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1948

für ständige Bezieher im Inland . . . S 50·—
für ständige Bezieher im Ausland . . . S 70·—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien III, Rennweg 12a, Telephon U 18-5-85

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.